Vertrag über die Verleihung des Eike-von-Repgow-Preises und des Eike-von-Repgow-Stipendiums

Die Landeshauptstadt Magdeburg,
vertreten durch den / **die** Oberbürgermeister***in**

und

die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg,
vertreten durch den / **die** Rektor***in**

schließen folgenden Vertrag:

Präambel

Eike von Repgow, dessen Beiname von dem Ort Reppichau bei Dessau abgeleitet ist, in dem seine Familie begütert war, hat zwischen 1220 und 1235 auf dem Boden Sachsen-Anhalts den Sachsenspiegel und damit eine Schrift geschaffen, deren Wirkung bis in unser Jahrhundert andauert. Der Sachsenspiegel ist das bedeutendste deutsche Rechtsbuch des Mittelalters.
Darüber hinaus ist es das erste literarische Prosawerk deutscher Sprache, das keine Übersetzung einer Schrift eines anderen Verfassers darstellt.
Die Beziehung zu anderen Teilen Europas ergibt sich einerseits daraus, dass der Sachsenspiegel in enger Verbindung mit dem Magdeburger Stadtrecht im östlichen Mitteleuropa und in Osteuropa große Geltung erlangt hat und dort mehrere Male übersetzt worden ist; andererseits hat das Werk des Eike von Repgow aber auch Westeuropa beeinflusst.

Die Vertragspartner*innen wollen mit dem nach Eike von Repgow benannten Preis und Stipendium – in Ansehung der urkundlichen Erwähnung Eikes von Repgow 1233 in Salbke, das heute zu Magdeburg gehört, und des engen Zusammenhangs des Sachsenspiegels mit dem Magdeburger Stadtrecht – die wissenschaftliche und die künstlerische Beschäftigung mit der Geschichte und Kultur Mitteldeutschlands und des Gebiets der mittleren Elbe fördern sowie in Eike von Repgow eine bedeutende historische Persönlichkeit würdigen, die auf dem Boden Sachsen-Anhalts gewirkt hat. Zugleich soll der Preis an die Verbindung dieses Raums mit anderen Teilen Europas erinnern.

§ 1 Gemeinsame Verleihung

(1) Die Landeshauptstadt Magdeburg und die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg verleihen gemeinsam den Eike-von-Repgow-Preis und das Eike-von-Repgow-Stipendium (im Folgenden: Preis und Stipendium).

(2) Preis und Stipendium werden, jährlich alternierend, gemeinsam durch **den / die Oberbürgermeister*in** der Landeshauptstadt Magdeburg und **den / die Rektor*in** der Otto-von-Guericke-Universität verliehen.

(3) Der Preis wird in jedem Jahr mit einer geraden Jahreszahl, das Stipendium in dem darauffolgenden Jahr mit einer ungeraden Jahreszahl verliehen.

(4) Die Verleihung des Preises und des Stipendiums dokumentiert die Weltoffenheit der Landeshauptstadt Magdeburg und trägt in ihrer Außenwirkung zur Hervorhebung der Attraktivität und der Verbesserung des Außenbildes des Universitätsstandortes bei.

§ 2 Preis

(1) Der Preis wird im Rahmen eines akademischen Festaktes verliehen. **Gastgeberin** dieser Veranstaltung ist die Landeshauptstadt Magdeburg. Im Mittelpunkt des Festaktes steht ein Vortrag des / **der** Preisträger(s)***in**

(2) Der Preis besteht aus einer Plastik des Bildhauers Heinrich Apel, die Eike von Repgow darstellt.

(3) Der Preis wird ergänzt durch eine Ehrenurkunde und eine Dotation der Landeshauptstadt Magdeburg in Höhe von 2.500 EUR.

(4) Die Landeshauptstadt Magdeburg übernimmt die Kosten in Höhe von 2.600 EUR für die Vorbereitung und Durchführung des Festaktes.

(5) Die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg erstellt die Einladungen zum Akademischen Festakt und übernimmt die Kosten für Anreise und Unterbringung des **/ der** zu Ehrenden.

§ 3 Stipendium

(1) Das Stipendium **ist als ein Vollzeitforschungsstipendium im Rahmen eines Promotionsvorhabens mit 15.000 EUR p. a.** dotiert und wird in Übereinstimmung mit der jährlichen Beschlussfassung zum städtischen Haushalt aus Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt Magdeburg **i. H. v. 10.000 EUR** bereitgestellt. **Eine Fördersumme i. H. v. 5.000 EUR stellt die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zur Verfügung.**

(2) Das Stipendium wird in Form einer Urkunde verliehen. **Die Vergabe des Stipendiums ist eingebettet in den Akademischen Festakt der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.** Die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg fertigt die Urkunde an, die Landeshauptstadt Magdeburg stellt 100 EUR für die gemeinsame Übergabe des Stipendiums bereit.

(3) Die Dauer der Förderung durch das Eike-von-Repgow-Stipendium beträgt ein Jahr. **Die Höhe der monatlichen Zuwendung beträgt 1.250 EUR.**

(4) Die Annahme des Stipendiums geht mit der Verpflichtung einher, das geförderte Forschungsvorhaben durch einen öffentlichen Vortrag in Magdeburg vorzustellen. Ferner ist binnen 6 Monaten nach Ablauf des Stipendiums ein Abschlussbericht vorzulegen.

(5) Um die wissenschaftliche Exzellenz der eingehenden Bewerbungen sicherzustellen, wird das Stipendium auf einschlägigen Fachportalen ausgeschrieben; eine Selbstbewerbung ist möglich.

(6) In Zusammenarbeit mit der Otto-von-Guericke-Universität und dem Eike-von-Repgow-Kuratorium liegen die Erarbeitung und Formulierung der Forschungsaufgabe im Rahmen des Promotionsvorhabens wie auch Erstellung und Abschluss des Stipendiumsvertrags zusammen mit der wissenschaftlichen und organisatorischen Betreuung im Dezernat für Kultur, Schule und Sport der Landeshauptstadt Magdeburg.

§ 4 Voraussetzungen der Verleihung

(1) Der Preis kann vergeben werden an Persönlichkeiten, die nicht Mitglied der Otto-von-Guericke-Universität sind.
Das Stipendium kann vergeben werden an Studierende sowie an junge **Wissenschaftler*innen und Künstler*innen.**

(2) Der / **die Preisträger*in** soll sich entweder in seinem wissenschaftlichen, literarischen oder künstlerischen Werk bzw. in seinen Forschungen insbesondere mit der historischen Region Sachsen als Thema der Geschichte, der Rechtsgeschichte, der Germanistik oder der Sozialwissenschaften in herausragender bzw. engagierter Weise beschäftigt haben oder durch besondere wissenschaftsorientierte Leistungen zur Erforschung der historischen Region Sachsen ausgewiesen sein. Insbesondere sind Untersuchungsergebnisse bzw. Studien über die Wirkung der historischen Region Sachsen auf den west- und osteuropäischen Raum erwünscht.

(3) Der / die Stipendiat*in soll in seinen / ihren Forschungsvorhaben die Geschichte und Kultur der historischen Region Sachsen (Mittelelberaum) bzw. der Stadt Magdeburg in ihren überregionalen Bezügen wissenschaftlich untersuchen und damit einen Beitrag zur gemeinsamen Geschichte Europas leisten. Förderfähig ist auch die Erforschung von historischem Kulturgut der Landeshauptstadt Magdeburg. Die geförderten Projekte sind nicht an eine bestimmte Fachdisziplin gebunden.
Um die für ein Promotionsprojekt erforderliche Gesamtförderung zu erreichen, steht den Stipendiat*innen eine Ergänzung durch andere Förderprogramme offen, wie z. B. dem Moderhack-Stipendium der Historischen Kommission für Sachsen-Anhalt oder der Landesgraduiertenförderung Sachsen-Anhalt.

§ 5 Kuratorium

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Verleihung des Preises und des Stipendiums wird ein Kuratorium gebildet. Geschäftsführendes Amt für das Kuratorium ist **das Kulturbüro** der Landeshauptstadt Magdeburg.

(2) Das Kuratorium besteht aus 7 Personen. 3 Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag der Landeshauptstadt Magdeburg und 4 Mitglieder des Kuratoriums auf Vorschlag der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg berufen. Das Kuratorium wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder **eine**(n) **Vorsitzende**(n)

§ 6 Verfahren

(1) Das Kuratorium entscheidet mit Mehrheit in geheimer Sitzung, welche vorgeschlagene Person in einem Jahr den Preis bzw. das Stipendium erhalten soll und legt den Text der Würdigung fest.

(2) Findet sich keine Mehrheit für eine vorgeschlagene Person, so entfällt in diesem Jahr die Preis- bzw. Stipendienvergabe.

(3) Vorschlagsberechtigt für den Preis und für das Stipendium sind der **/ die Oberbürgermeister*in** der Landeshauptstadt Magdeburg, der **/ die Rektor*in** der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, der Kulturausschuss der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Mitglieder des Kuratoriums. Vorschlagsberechtigt für die Verleihung des Preises sind darüber hinaus die ehemaligen Preisträger***innen.**

Die Vorschläge sind begründet und vertraulich an das Kuratorium zu richten. Die Vorschläge haben den Kriterien des § 4 Abs. 2 dieses Vertrages zu entsprechen. **Eigenbewerbungen für das Stipendium sind möglich.**

(4) Das Kuratorium schlägt der Landeshauptstadt **eine(n) Laudator*in** für die Preis- bzw. Stipendienverleihung vor.

(5) Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg wird über den / die jeweiligen Preisträger*in und den / **die jeweilige**(n) Stipendiat***in** informiert.

§ 7 Kündigung

Dieser Vertrag kann von jedem Vertragspartner **/ jeder Vertragspartnerin** schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

§ 8 Aufhebung

Der Vertrag über die Verleihung des Eike-von-Repgow-Preises zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom **21.10.2005** wird im beiderseitigen Einvernehmen aufgehoben.

Magdeburg, den .....

Landeshauptstadt Magdeburg	Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
-Der / die Oberbürgermeister*in-	**-Der / die Rektor*in-**